

Titel der Drucksache:

Neufassung der "Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -"

Drucksache

1038/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	15.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	29.07.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die "Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -" in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

15.07.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Sportförderrichtlinie – Neufassung
 Anlage 2: MusterAntrag auf Projektförderung
 Anlage 3: MusterAntrag auf institutionelle Förderung (SSB)
 Anlage 4: MusterVerwendungsnachweisführung Projektförderung
 Anlage 5: MusterVerwendungsnachweisführung institutionelle Förderung
 Anlage 6: Schriftverkehr zur Vorabstimmung der Richtlinie mit SSB (Nicht öffentlich)

Sachverhalt

Die Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt wurde nach fast 15 Jahren ihrer Laufzeit seit der letzten Änderung grundlegend überarbeitet.

Hierbei sei vorausgeschickt, dass sich die eigentlichen Förderzwecke nicht geändert haben. Die Struktur wurde jedoch grundlegend verändert, um mit der Zusammenfassung der für den jeweiligen Förderzweck geltenden Bestimmungen die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit insgesamt zu erhöhen.

Die Neuregelungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

1. In Abstimmung mit dem SSB wird seitens der Verwaltung für die nach alter SpoFöRL eingerichtete Sportkommission zur Umsetzung der Sportförderung in der Landeshauptstadt Erfurt kein Erfordernis gesehen und diese daher aus der Richtlinie entfernt.

2. Ebenfalls entfernt wurden die möglichen Sonderregelungen für Senioren- oder Behindertensportvereine, da hierzu trotz wiederholten Versuchen keine entsprechenden Voten der betreffenden Beiräte eingeholt werden konnten und sich die Regelung insofern als nicht praxistauglich erwiesen hat. Die Befugnis des zuständigen Ausschusses, Ausnahmen von der Richtlinie in besonders begründeten Ausnahmefällen treffen zu können (vgl. Ziff. 4.1), genügt nach hiesiger Einschätzung, um den Zielen der ursprünglichen Regelung gleichermaßen entsprechen zu können.
3. In den Bewilligungsbedingungen wurde klarstellend dargelegt, dass der zu erbringende Eigenanteil mit Eigenleistungen oder Eigenmitteln erbracht werden kann, nicht hingegen durch mit der geförderten Tätigkeit verbundenen Einnahmen, z. B. Eintrittsgeldern.
4. Die im Zusammenhang mit der Förderung zu verwendenden Formulare werden der Richtlinie lediglich als Muster beigelegt, um deren Anpassung in der verwaltungsmäßigen Abwicklung bei Bedarf zu ermöglichen, ohne dass es hierfür eines neuerlichen Stadtratsbeschlusses bedarf.
5. Die Zuständigkeitsgrenzen wurden im Sinne der Stärkung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung aus bis zu 20.000 EUR zur Entscheidung durch diese angepasst. Hinsichtlich der Transparenz besteht für Anträge >1.000 EUR eine halbjährliche Berichtspflicht.
6. zu 3.5.1
 - a. Die Begrifflichkeit der "vereinseigenen Anlagen" wurde durch "vereinsgeführte Anlagen" ersetzt, da der Status des Eigentums im Sinne des § 929 BGB oder eines grundstücksgleichen Rechts bei den wenigsten vereinsgeführten Sportanlagen vorzufinden ist.
 - b. Hinsichtlich der vereinsgeführten Anlagen wurde ferner in Orientierung an der Sportstättenbaurichtlinie des Landes darauf abgestellt, dass für die jeweilige Sportanlage ein sportfachlicher Bedarf (z. B. durch Berücksichtigung im Sportstättenentwicklungsplan), mithin eine Entscheidungsmöglichkeit der Landeshauptstadt Erfurt zur Anerkennung einer solchen, gegeben ist.
 - c. Bei den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Ziff. 3.5.1.1 lit. f) wurden Einfriedigungen/Umfriedigungen entfernt, da in Orientierung an der Erlaubnispflicht für die Benutzung städtischer Sportanlagen die Einfriedigung derselben notwendig ist, um unberechtigte Nutzungen, insbesondere aber auch Beschädigungen durch unsachgemäße Benutzung und Vandalismus zu unterbinden.
 - d. Die Antragsfrist für Baumaßnahmen auf vereinsgeführten Sportanlagen wurde auf den 30.06. des Vorjahres vorgezogen, um diesen – im Rahmen der Sportförderung nicht regelmäßigen Förderzweck in der Planaufstellung für das Folgejahr berücksichtigen zu können.
 - e. Der anzusetzende Stundensatz für Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern wurde in Abgleich mit anderen Sportförderrichtlinien auf 10,00 EUR/Stunde erhöht.
 - f. Die Forderung nach einer vertraglichen Restnutzungsdauer für die Förderung nach Ziff. 3.5.1.2 wurde entfernt, da eine solche für die Gewährleistung von Zweckbindungen bei Baumaßnahmen zweckmäßig ist, nicht hingegen für die laufende Unterhaltung einer

als sportfachlich notwendig anzusehenden Sportanlage.

- g. Die Unterhaltungs- und Pflegepauschalen wurden unter Berücksichtigung der Erhöhungen des Verbraucherpreisindex seit 2002 bzw. 2007 angepasst. Eine automatische Anpassung der Fördersätze an den Verbraucherpreisindex, wie vom SSB favorisiert, wurde im Hinblick auf die nötige Bestimmtheit der jeweils anzuwendenden Förderhöhen nicht verfolgt. Es besteht gleichwohl die Möglichkeit, in Analogie zu einer Wertsicherungsklausel in Mietverträgen die Entwicklung des VPI regelmäßig zu überprüfen und die Fördersätze anzupassen, wenn die Veränderung mind. 5 Punkte seit letzter Anpassung (Basis ist der VPI 04/2021 = 108,2) beträgt.
 - h. Bei den Außensportanlagen wurden entsprechend DS 2544/20 die gem. Schießstandrichtlinien der intensiven Pflege unterliegenden Bereiche aufgenommen.
7. Die in der alten Sportförderrichtlinie als fester Betrag für den Mindestanschaffungspreis für vereinseigene Sportgeräte festgelegte Schwellen nicht geringwertiger Wirtschaftsgüter wurde durch Verweis auf die hierfür geltenden Regelungen des § 6 Abs. 2 EStG ersetzt und insofern zukünftig dynamisch bei möglichen gesetzlichen Änderungen angepasst. Gleiches gilt für den Mindest-Restwert bei gebrauchten Sportgeräten.
8. Die Übungsleiter-Förderung sollte bei Neufassung gem. Einschätzung des Rechtsamtes mit einem eindeutig definierten Wert versehen werden, gleichwohl ist in der Förderhöhe weiterhin die Orientierung an den Fördereinheitswerten der Richtlinien des LSB angestrebt. Die Regelung wurde demnach ergänzt und den derzeitigen Richtwerten des LSB angepasst.
9. zu 3.5.9
- a. Die Förderung des SSB als nicht projektbezogene Förderung wird zukünftig als institutionelle Förderung in der Sportförderrichtlinie ausgewiesen.
 - b. Die Bemessung der Zuwendung wird im Sinne der Subsidiarität der Sportförderung nach der Richtlinie dahingehend bestimmt, dass bis zu 20 v. H. der Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen, ausgenommen Projektkosten und durchlaufende Posten (z. B. die nach dieser Richtlinie über den SSB auszahlenden Übungsleiter-/Kinder- und Jugendförderungen) förderfähig sind. Die max. Förderhöhe ist weiterhin auf 40.000 EUR begrenzt, da die Erfahrungswerte der vorangegangenen Jahre erheblich geringere Förderungen vermitteln und die Maximalsumme insofern als auskömmlich angesehen wird.

10. Einlassungen des SSB

Die notwendigen Anpassungen und Änderungen in der Richtlinie wurden im Vorfeld mit dem SSB eingehend diskutiert. Wesentlicher Dreh- und Angelpunkt der Forderungen des SSB sind, wie sich aus dem Schriftwechsel zwischen SSB und ESB (Anlage 6) ergibt, weniger die Förderzwecke und deren Bemessung nach Richtlinie, sondern die tatsächliche Höhe der bewilligten Förderungen (insbesondere Kinder- und Jugendförderung und Übungsleiterförderung).

Hierzu wurde dem SSB dargelegt, dass die Förderung lediglich nach Maßgabe des Haushaltes möglich ist und demzufolge die Zuwendungen maximal in der Höhe gewährt

werden können, die im Haushalt veranschlagt sind. Da das Budgetrecht beim Stadtrat liegt und um insofern den Gremien die Transparenz zu ermöglichen, welche Förderbedarfesich theoretisch aus dem Mitgliederbestand bzw. den vorliegenden Anmeldungen ergeben und dies losgelöst von Diskussionen um notwendigen Kürzungen zum Haushaltsausgleich, wurden die zusätzlichen Berichtspflichten unter Ziff. 4.1 Abs. 2 und 3 eingefügt.

11. Die Sportförderrichtlinie steht gem. Ziff. 2.2 lit. e) unter Haushaltsvorbehalt. Die Entscheidung über die für die Förderung jährlich zur Verfügung zu stellenden Mittel wird demnach mit der Entscheidung des Stadtrates über den jeweiligen Haushaltsplan getroffen. Die Änderung der Richtlinie selbst hat somit keine haushalterischen Auswirkungen.